

Reglement betreffend die Teilliquidation von Vorsorgekassen der Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge

(Ausgabe Dezember 2009)

I. Gegenstand und Begriffe

1. Gegenstand

Das vorliegende Reglement wird gestützt auf Art. 53b ff. des Bundesgesetzes vom 25.6.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Ziff. 6 des Organisationsreglements vom 20.02.2006 der Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge, Basel (nachfolgend: Stiftung). Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation von Vorsorgekassen der Stiftung.

2. Begriffe

- 2.1. **Aktive Personen:** Alle gemäss den anwendbaren Reglementen der Vorsorgekasse versicherten aktiven Personen.
- 2.2. **Rentenbezüger:** Bezüger einer laufenden Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente. Personen, bei denen am Bilanzstichtag die Wartezeit für eine Invalidenrente noch nicht abgelaufen ist, sind Rentenbezüger gleichgestellt.
- 2.3. **Versicherungsdauer:** Als Versicherungsdauer gilt die Anzahl ganze Beitragsjahre in der Vorsorgekasse, frühestens ab Beginn des Alterssparens. Die Versicherungsdauer endet
- bei aktiven, teil- und vollinvaliden Personen mit dem Stichtag des Teilliquidationssachverhalts
 - bei pensionierten Personen mit dem Altersrücktritt
 - bei Bezüger von Ehegatten- und Lebenspartnerrenten bei Tod der versicherten Person vor dem Altersrücktritt mit dem Tod der verstorbenen versicherten Person, bei Tod der versicherten Person:
 - vor dem Altersrücktritt: mit dem Tod der versicherten Person
 - nach dem Altersrücktritt mit dem Altersrücktritt der verstorbenen versicherten Person
 - bei Personen, welche die Vorsorgekasse bereits verlassen haben mit dem Ausscheiden aus der Vorsorgekasse.
- 2.4. **Arbeitgeber:** Arbeitgeber der entsprechenden Vorsorgekasse.

2.5. **Freie Mittel / Fehlbetrag:** Die für die Teilliquidation massgeblichen freien Mittel bzw. der Fehlbetrag (Teilliquidationsmasse) werden nach der im Anhang beigelegten Vorgehensweise ermittelt.

2.6. **Individueller Austritt:** jeder Austritt, der nicht ein kollektiver Austritt im Sinne dieses Reglements darstellt.

2.7. **Kollektiver Austritt:** gemeinsamer Übertritt einer Gruppe von Destinatären in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

2.8. **Stichtag:** siehe Ziffer 7.

2.9. Verteilgrösse:

- bei aktiven Personen das Altersguthaben per Stichtag des Teilliquidationssachverhalts
- bei teilinvaliden und invaliden Personen sowie bei Personen, bei denen ein Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit nicht abgelaufen ist, das Altersguthaben des aktiven und passiven Teils per Stichtag des Teilliquidationssachverhalts
- bei Bezüger von Altersrenten das Deckungskapital per Stichtag des Teilliquidationssachverhalts
- bei Bezüger von Ehegatten- und Lebenspartnerrenten bei Tod
 - vor dem Altersrücktritt: das Altersguthaben im Todeszeitpunkt des Versicherten
 - nach dem Altersrücktritt, das Deckungskapital der laufenden Rente per Stichtag des Teilliquidationssachverhalts.

2.10. **Verteilgrösse für den Fehlbetrag:** Siehe Ziffer 9.2

2.11. Unfreiwilliger Austritt:

- Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber erfolgt, oder
- Austritt, welcher aufgrund einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer erfolgt, sofern diese durch einen sich abzeichnenden Personalabbau oder eine Restrukturierung des Arbeitgebers bedingt ist und der Arbeitnehmer mit seiner Kündigung einer Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber zuvorkommen will.

- 2.12. Destinatäre der Vorsorgekasse: Gesamtheit der aktiven Personen und der Rentner (Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten) der entsprechenden Vorsorgekasse.
- 2.13. Vorsorgekasse: Der Stiftung angeschlossene, rechnungsmässig separat geführte Organisationseinheit.

II. Allgemeine Bestimmungen

3. Voraussetzungen der Teilliquidation

- 3.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Vorsorgekasse sind vermutungsweise erfüllt, wenn
- 3.1.1 eine erhebliche Verminderung der Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers erfolgt, welche durch einen wirtschaftlich begründeten Personalabbau bedingt ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bewirkt, oder
- 3.1.2 der angeschlossene Arbeitgeber restrukturiert wird, sofern dies den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen zur Folge hat, oder
- 3.1.3 der Anschlussvertrag aufgelöst wird und entweder Bezüger von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten in der Vorsorgekasse verbleiben oder sich die Vorsorgekasse in Unterdeckung befindet.
- 3.2. Als «erheblich» im Sinne von Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 gelten unfreiwillige Austritte innerhalb eines Jahres von
- mindestens 2 aktiv versicherten Personen, wenn vor Beginn des Personalabbaus weniger als 10 Personen aktiv versichert sind
 - mindestens 4 aktiv versicherten Personen, wenn vor Beginn des Personalabbaus mindestens 10 und weniger als 40 Personen versichert sind
 - mindestens 10 % der aktiv versicherten Personen, in Vorsorgekassen, in denen mindestens 40 Personen versichert sind.

Sieht der Plan des Arbeitgebers für den Personalabbau einen längeren Zeitraum als ein Jahr vor, so gilt dieser.

4. Grundsätze für die Verteilung von freien Mitteln / Aufteilung von Fehlbeträgen

- 4.1. Die Verteilung der freien Mittel oder die Aufteilung des Fehlbetrages wird ausschliesslich nach objektiven Kriterien und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgenommen. Das Interesse am Fortbestand der Vorsorgekasse angemessen berücksichtigt.
- 4.2. Die Ansprüche auf Zuteilung freier Mittel sind auf das Vermögen der Vorsorgekasse begrenzt. Das Verfahren der Teilliquidation einer Vorsorgekasse wird grundsätzlich nicht durchgeführt, wenn freie Mittel der Vorsorgekasse per Bilanzstichtag vorhanden sind, diese freien Mittel jedoch
- weniger als 5% der Summe der gesamten Verteilgrösse gemäss Ziffer 2.9 oder
 - durchschnittlich weniger als CHF 1000.– pro zu berücksichtigender aktiver Person (Ziffer 8) betragen.
- 4.3. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug eines allfälligen Fehlbetrages nicht geschmälert werden.

Bei individuellen Austritten besteht ein individueller Anspruch auf einen Anteil an freien Mitteln bzw. erfolgt eine individuelle Zuweisung eines Anteils am Fehlbetrag. Bei kollektiven Austritten besteht ein individueller oder ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Der Kassenvorstand bestimmt, ob bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch besteht

Der auf die nach dem Abschluss des Teilliquidationssachverhalts in der Vorsorgekasse verbleibenden Personen entfallende Anteil an freien Mitteln bzw. am Fehlbetrag verbleibt ohne individuelle Zuweisung in der Vorsorgekasse. Verbleiben ausschliesslich Rentenbezüger in der Vorsorgekasse, besteht jedoch ein individueller Anspruch.

5. Informations- und Mitwirkungspflicht

- 5.1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Kassenvorstand und der Verwalterin unverzüglich alle Sachverhalte zu melden, welche die Teilliquidation einer Vorsorgekasse auslösen könnten.
- 5.2. Bei der Ausarbeitung des Verteilplanes hat der Arbeitgeber dem Kassenvorstand und der Verwalterin die für

die Teilliquidation benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 5.3. Der Arbeitgeber und der Kassenvorstand sind verpflichtet, der Verwalterin auf deren Verlangen sämtliche für den Vollzug erforderlichen Angaben umgehend zur Verfügung zu stellen.

III. Verfahren

A. Durchführung, Stichtag, berücksichtigter Personenkreis

6. Durchführung

- 6.1. Der Kassenvorstand entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Ziffer 6 erfüllt sind und ob ein Hinderungsgrund für die Durchführung des Verfahrens (Ziffer 4.2) vorliegt. Zur Beurteilung, ob ein Sachverhalt gemäss Ziffer 3.1.1 oder 3.1.2 vorliegt, konsultiert er die Revisionsstelle.
- 6.2. Stellt der Kassenvorstand das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes fest, beschliesst er die Durchführung der Teilliquidation. Er legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements sowie gestützt auf ein Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge
- den genauen Zeitpunkt
 - den Kreis der zu berücksichtigenden Personen (Ziffer 8)
 - die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil
 - die versicherungstechnischen und anlagetechnischen Reserven
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
 - und den Verteilplan
- für die Teilliquidation fest.

(Ziffer 3.1.2) derjenige Tag, an dem der Arbeitgeber die Teilliquidation auslöst

→ bei Auflösung des Anschlussvertrags (Ziffer 3.1.3) das Wirkungsdatum der Auflösung.

7.2. Bilanzstichtag

Als Bilanzstichtag für die Festlegung des für die Liquidation relevanten Vermögens, der Reserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2) gilt der Bilanzstichtag 31.12., der dem Ereignis folgt, das zur Teilliquidation geführt hat. Bei Auflösung des Anschlussvertrages per 31.12. entspricht der Bilanzstichtag dem Wirkungsdatum der Vertragsauflösung.

Der Kassenvorstand behält sich vor, den Bilanzstichtag aufgrund eines Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge in begründeten Fällen zu verlegen.

Lassen Umstände vermuten, dass binnen zweier Jahre weitere Ereignisse stattfinden, die zu mindestens einer Teilliquidation führen, kann der Kassenvorstand eine einheitliche Betrachtung vornehmen. Damit diese einheitliche Betrachtung erfolgen kann, kann der Kassenvorstand den Bilanzstichtag in Absprache mit der Revisionsstelle um bis zu zwei Jahre hinausschieben. Die aufgrund des Verteilschlüssels errechneten Summen werden jedoch in der Jahresrechnung eingestellt.

7. Stichtag

7.1. Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt

Als Stichtag für den Teilliquidationssachverhalt gilt:

- im Bereich der «erheblichen» Verminderung der Belegschaft (Ziffer 3.1.1) und der Restrukturierung

8. Berücksichtigter Personenkreis

- 8.1. Bei Vorhandensein freier Mittel werden berücksichtigt:
- Rentenbezüger, die per Bilanzstichtag (Ziffer 7.2) der Vorsorgekasse angehören
 - Aktive Personen, die per Bilanzstichtag (Ziffer 7.2) der Vorsorgekasse angehören
 - Die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidations-sachverhalt (Ziffer 7.1) und dem Bilanzstichtag ausgetretenen Personen.

- 8.2. Bei Vorhandensein des Fehlbetrages werden berücksichtigt:
- Aktive Personen, die per Bilanzstichtag der Vorsorgekasse angehören
 - Die zwischen dem Stichtag für den Teilliquidations-sachverhalt (Ziffer 7.1) und dem Bilanzstichtag ausgetretenen Personen.
- 8.3. Versicherungspflichtige Personen, welche weniger als 1 Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt waren, werden sowohl bei Ziffer 8.1 wie auch bei Ziffer 8.2 nicht berücksichtigt.

B. Verteilplan

9. Verteilschlüssel

- 9.1. Für die Verteilung freier Mittel finden im Verteilplan folgende beiden Kriterien Anwendung:
- Versicherungsdauer (Ziffer 2.2)
 - massgebende Verteilgrösse (Ziffer 2.9)

Der zu verteilende Betrag wird hälftig geteilt. Jede Hälfte wird separat nach einem der beiden Kriterien verteilt.

Beträgt der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.–, werden die Rentner bei der Verteilung der freien Stiftungsmittel nicht berücksichtigt. Ihr Anteil wird den aktiven Personen zugewiesen.

Weist die Bilanz (Ziffer 7.2) einen Fehlbetrag aus, so wird dieser einzig gemäss folgenden Verteilkriterien unter den nach Ziffer 8.2 berücksichtigten Personen aufgeteilt:

Altersguthaben per Stichtag (Ziffer 7.1) bzw. dem Zeitpunkt des unfreiwilligen Austritts

- abzüglich in die Vorsorgekasse eingebrachter Freizügigkeitsleistungen und erhaltener Scheidungsabfindungen sowie während der Versicherungsdauer in der Vorsorgekasse getätigten Einkäufe von Beitragsjahren

- zuzüglich ausbezahlter Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidungsabfindungen während der Versicherungsdauer in der Vorsorgekasse.

- 9.2. Die Kosten im Falle der Verteilung von freien Mitteln bzw. die Zuweisungen eines Fehlbetrages gemäss dem per Stichtag anwendbaren Kostenreglement werden vor der Verteilung bzw. der Zuweisung von der Teilliquidationsmasse als Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

10. Information

- 10.1. Nach Erstellung des Verteilplanes informiert der Kassenvorstand sämtliche betroffenen Personen über die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages, den Verteilschlüssel sowie über ihren jeweiligen, individuellen oder kollektiven Anteil.
- 10.2. Auf Anfrage hin gewähren die Verwalterin und der Kassenvorstand Einsicht in den Verteilplan.

11. Einsprache

- 11.1. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Information bei der Geschäftsführerin schriftlich Einsprache gegen den Verteilplan zu erheben.
- 11.2. Kann eine Einsprache nicht einvernehmlich erledigt werden, so setzt die Verwalterin den betroffenen Perso-

nen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren oder den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

11.3. Wurde keine Einsprache erhoben oder diese einvernehmlich erledigt oder rechtskräftig durch die Aufsichtsbehörde entschieden, so erwächst der Verteilplan in Rechtskraft.

C. Vollzug

12. Rechtskraft

Der Verteilplan wird erst vollzogen, nachdem er in Rechtskraft erwachsen ist.

13. Verwendung

13.1. Individuellen Anteile an freien Mitteln werden in bar wie folgt zugewiesen:

- Aktiven und erwerbsunfähigen Personen wird der individuelle Anteil als zusätzliches Altersguthaben überwiesen
- Bei Altersrentnern, Pensionierten mit Kapitalbezug und Bezüglern von Hinterlassenen oder Invalidenleistungen folgt der individuelle Anteil an freien Mitteln der Hauptleistung.

13.2. Bei einem kollektiven Anspruch auf freie Mittel erfolgt keine individuelle Zuweisung.

13.3. Ein Fehlbetrag wird wie folgt zugewiesen:

- Bei den gemäss Ziffer 8.2 berücksichtigten aktiven Personen, welche die Vorsorgekasse verlassen, wird

der Fehlbetrag von der Austrittsleistung individuell in Abzug gebracht. Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten

- Der auf die verbleibenden aktiv Versicherten entfallende Anteil am Fehlbetrag verbleibt ohne individuelle Zuweisung in der Vorsorgekasse.

14. Verzinsung

14.1. Die Stiftung verzinst die individuellen und kollektiven Anteile mit der Rechtskraft der Verteilplans, frühestens ab dem 31. Tag, nachdem alle für die Übertragung notwendigen Angaben vorliegen (respektive die Beträge bekannt und kommuniziert worden sind).

14.2. Der Zinssatz entspricht dem jeweils geltenden Habenkontokorrentzinssatz der Bank, bei welcher die liquiden Mittel angelegt sind.

IV. Besondere Bestimmungen

15. Wesentliche Änderungen der Mittel zwischen dem Stichtag und der Erfüllung

Bei Änderungen der freien Mittel oder des Fehlbetrages von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und dem Vollzug werden die Anteile entsprechend angepasst. Ziffer 4.2 gilt sinngemäss.

16. Nicht geregelte Fälle

Die in diesem Reglement nicht explizit geregelten Fälle werden durch den Kassenvorstand in analoger Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements erledigt.

17. Versicherungstechnische Reserven und Wertschwankungsreserven

Der Kassenvorstand entscheidet nach Massgabe von Art. 27h BVV2 über einen kollektiven Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Ziffer 15 gilt sinngemäss.

V. Inkrafttreten

18. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen genehmigt und tritt am 31.12.2009 in Kraft.

Anhang – Ermittlung freie Mittel bzw. Fehlbetrag

Auf der Grundlage eines Revisionsstellenberichts und einer versicherungstechnischen Bilanz sowie der geltenden Anlagedokumente bzw. Anlagestrategie werden die für die Teilliquidation massgeblichen freien Mittel bzw. der Fehlbetrag am Bilanzstichtag wie folgt ermittelt:

Ausgangslage	Vermögen der Vorsorgekasse nach Swiss GAAP FER 26 bewertet
vermindert um	die reglementarischen, gebundenen Mittel der Versicherten und Rentenbezüger (d.h. die Altersguthaben, Freizügigkeitsguthaben bzw. Deckungskapitalien)
vermindert um	die versicherungstechnischen Reserven
vermindert um	die Wertschwankungsreserven
vermindert um	die den Arbeitgebern behafteten, zweckbestimmten Reserven und Vermögenswerte gemäss kaufmännischer Bilanz (mit Ausnahme von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht nach Art. 44b Abs. 2 BVV2).
vermindert um	transitorische Passiven und andere Kreditoren sowie Fremdkapitalien bzw. Schulden
Teilliquidationsmasse:	ergibt die für die Teilliquidation massgeblichen freien Mittel bzw. den Fehlbetrag

Trigona Sammelstiftung für berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Tel. +41 58 285 85 85
Fax +41 58 285 90 73
info@trigona-sammelstiftung.ch
www.trigona-sammelstiftung.ch

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.ch